Statuten des Vereins Senioren Köniz Entwurf 15.1.2026

1. Name und Sitz

[1] Unter dem Namen "Senioren Köniz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Köniz BE.

[2] Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

[1] Der Verein Senioren Köniz bezweckt die Förderung, die Unterstützung und das Verständnis für die Tätigkeiten im Seniorenbereich.

[2] Er vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber den politischen Institutionen und ist für diese ein Ansprechpartner in Altersfragen.

[3] Er unterstützt die Alterseinrichtungen der Gemeinde Köniz bei bestimmten Anliegen.

[4] Er setzt sich aktiv für die Freiwilligenarbeit im Seniorenbereich ein und unterstützt Anliegen gesellschaftlicher und kultureller Natur.

[5] Er bietet Veranstaltungen zur Weiterbildung und gesellige Anlässe für Seniorinnen und Senioren an.

[6] Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

3. Mittel

[1] Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Vereinsvermögen und Kapitalerträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

[2] Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

[1] Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie weitere interessierte Kreise sein.

[2] Die Mitgliedschaft beginnt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

[3] Die Mitgliedschaft berechtigt zum Besuch aller Vereinsveranstaltungen.

[4] Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

[5] Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich erfolgen.

[6] Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder den Mitgliederbeitrag zweimal nicht bezahlt. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachgruppen
- die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

[1] Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

[2] Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

[3] Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder einberufen werden.

[4] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung auf postalischem oder elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden und eventuell weiterer Unterlagen.

[5] Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung schriftlich auf dem Zirkulationsweg oder mittels elektronischer Abstimmungsplattform erlauben.

[6] Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit steht der Sitzungsleitung der Stichentscheid zu.

[7] Bei den Wahlen gilt des relative Mehr.

[8] Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

[9] Jedes Mitglied hat eine Stimme.

[10] Die Mitgliederversammlung behandelt die vom Vorstand und von den Mitgliedern eingereichten Anträge. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

[11] Die Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

[12] Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll (zumindest ein Beschlussprotokoll) zu führen.

[13] Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

7. Vorstand

[1] Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Auf die Vertretung der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Köniz ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

[2] Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

[3] Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll (zumindest ein Beschlussprotokoll) zu führen.

[4] Die Leitenden der Fachgruppen sind in der Regel Mitglieder des Vorstandes.

[5] Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

[6] Er bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder, die für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

[7] Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

[8] Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von 4 Jahren bzw. auf die restliche Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

[9] Er kann Fachgruppen einsetzen und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Die Fachgruppen organisieren sich selbst.

[10] Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine Entschädigung beauftragen.

[11] Er kann Reglemente und Richtlinien für seine einzelnen Tätigkeiten und Fachgruppen erlassen.

[12] Er ernennt die Vertretungen des Vereins in Kommissionen von politischen Organen und anderen Organisationen.

[13] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr.

[14] Beschlüsse können in dringenden Fällen auf dem schriftlichen Weg oder auf dem elektronischen Korrespondenzweg gefasst werden.

[15] Der Vorstand ist zuständig für alle anderen Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstandes und der Mitglieder der Fachgruppen ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

[2] Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation in der Gemeinde Köniz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

[3] Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom ..... angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehende Versionen.

Köniz, …… 2026

Die Präsidentin

Kathrin Dietrich

Die Protokollführerin

Barbara Wenger